

SAARLAND

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

A.Z.: E/3 - 26 F (K 3) Kastel

Wob/La

Flurbereinigung

Landkreis

Gemeinde Nonweiler, Ortsteil K a s t e l

St. Wendel

6600 SAARBRÜCKEN, den 04.11.1986
Abteilung E - Landwirtschaft
Am Ludwigsplatz 6
Postfach 1010
Telefon 5006 - 04
Durchwahl über 5006 / 214
Teletexanschluß 681966 wm sb d

I. Flurbereinigungsbeschluß

1. Anordnung der Flurbereinigung

Nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), geändert durch Gesetz vom 01. Juni 1980 (BGBl. I S. 649) und Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), wird die Flurbereinigung von

K a s t e l

angeordnet.

Die Anordnung gilt für das in der Gebietskarte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellte und vom Minister für Wirtschaft am heutigen Tage festgestellte Flurbereinigungsgebiet.

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt:

Gemarkung Kastel

Alle Flurstücke

Gemarkung Braunshausen

Flur 11: Flurstücke 13/3, 13/6, 13/10, 13/11, 13/13, 13/14, 13/15, 191/14, 192/14, 125/15, 252/16, 17/1, 18/1, 19/1, 253/20, 22/1, 22/7, 22/8, 22/10, 22/12, 22/14, 22/15, 104/22, 224/22, 25/1, 305/30, 34/1, 34/2, 37/2, 37/3, 40/1, 40/2, 42/1, 42/2, 42/3, 44/1, 44/2, 44/3, 45/1, 46/1, 46/2, 47/1, 47/3, 49/3, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 49/10, 49/11, 49/12, 309/49, 323/49, 51/1, 229/51, 245/51, 308/51, 326/51, 327/51, 328/51, 341/51, 342/51, 243/52, 238/53, 239/53, 54, 242/59, 241/61, 64/3, 313/68

Flur 12: Flurstücke 1/1, 1/3, 1/4, 1/5, 1/7, 1/8, 1/9, 2/4, 2/5, 2/8, 2/9, 5/2, 5/6, 5/7, 5/8, 5/11, 270/5, 7/2, 262/7, 38/2, 38/3

Ein Abdruck dieses Beschlusses mit Begründung und Gebietskarte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang - vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Bürgermeister in Nonnweiler und den Ortsvorstehern in Kastel und Braunshausen aus.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluß und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
von Kastel"

und hat ihren Sitz in Nonnweiler- Ortsteil Kastel, Landkreis St. Wendel. Sie untersteht der Aufsicht des Bodewirtschaftsamtes St. Wendel.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, daß die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluß kann binnen zwei Wochen nach dem Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - Senat für Flurbereinigung - Deinhardplatz 4, 5400 Koblenz, schriftlich erhoben werden (§§ 140 und 142 FlurbG, § 190 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Die Klage muß spätestens am letzten Tag der Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - Senat für Flurbereinigung - eingehen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Falls die Frist durch das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger selbst zugerechnet (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Die Klage ist gegen das Saarland - vertreten durch die Obere Flurbereinigungsbehörde beim Minister für Wirtschaft, Am Ludwigsplatz 6, 6600 Saarbrücken - zu richten.

Die Anfechtungsklage muß den Kläger und den Beklagten (Saarland) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage und die weiteren Schriftsätze sollen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschuß

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Bodenwirtschaftsamt St. Wendel, Wendalinusstraße 2, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken erhebt das Bodenwirtschaftsamt aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundbesitzern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluß oder Enteignungsbeschluß vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

3. Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Flurbereinigungs-

verfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG).

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

4.1 Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende Einschränkungen (§§ 34 und 85 FlurbG):

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Das gleiche Verfahren gilt für die ~~Er~~stauaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind entgegen den Vorschriften zu Ziffer 4.1 a) und 4.1 b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten gemäß §§ 34 und 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Ziffer 4.1 c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen. Sind Holzeinschläge entgegen den Vorschriften zu Ziffer 4.1 d) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die nach 4.1 a) bis 4.1 d) getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 491) entsprechend.

III. Begründung zum Flurbereinigungsbeschluß

Die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind gegeben.

Das Flurbereinigungsgebiet ist in Klein- und Kleinstparzellen aufgeteilt. Die Grundstücke liegen vielfach in starker Gemengelage. Die Gemarkung ist durch Wirtschaftswege unzureichend

erschlossen. Eine neuzeitliche, den heutigen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Bewirtschaftung ist derzeit nicht möglich. In vielen Fällen sind die Grundstücke nur über sogenannte Anlieger- und Anwandwege zu erreichen. Eine rechtlich gesicherte Zu- und Abfahrt besteht hier nicht.

Die starke Besitzzersplitterung und die mangelhafte Zuwegung beeinträchtigen die Arbeitsleistung und die Anwendung arbeitssparender landwirtschaftlicher Maschinen. Die Flurbereinigung ist ein anerkanntes Instrument zur Produktivitätssteigerung und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft.

Neben diesen agrarischen Anliegen hat die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 37 FlurbG im Interesse einer sachgerechten Weiterentwicklung ländlichen Raumes dafür Sorge zu tragen, daß die vielschichtigen flächenbezogenen Interessen durch eine sinnvolle Bodenordnung ausgeglichen werden. Des weiteren sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die auf eine Verbesserung der Naherholung und der Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsfunktion hinzielen. Insbesondere sollen hier durch geeignete Maßnahmen eine bessere Einbindung der Ortslage, insbesondere der Neubaugebiete, in die Landschaft durch Umpflanzung des Ortsrandes erreicht werden.

In der Ortslage ist die Mehrzahl der ausgebauten Ortsstraßen noch nicht vermessen und eigentumsrechtlich geregelt. Die ursprüngliche Katastervermessung ist lothringischen Ursprungs und erfolgte ohne Abmarkung der Grundstücke; sie diente lediglich der Steuer.

Für die Neuvermessung und die damit verbundene Regelung der Eigentumsverhältnisse besteht daher ein dringendes Bedürfnis.

Die Gemeinde Nonnweiler hat aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 14. Dezember 1984 beim Bodenwirtschaftsamt St. Wendel Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Versammlung am 26.02.1986 über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden. Die Landwirtschaftskammer, der Minister für Umwelt, die Gemeinde und der Landkreis sind gehört worden. Die Unterrichtung der weiteren Planungsbehörden (§ 5 Abs. 3 FlurbG) ist erfolgt.

Damit sind die Voraussetzungen zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens gegeben.

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, um die beabsichtigte Flurbereinigung im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten und im Interesse der allgemeinen Landeskultur möglichst rasch beginnen zu können.



Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Keller', written in a cursive style.

(Keller)